

## **Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a WO)**

### **Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe**

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe
  - die Wahlvorschläge,
  - den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
  - eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
  - einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Wird die briefliche Stimmabgabe nach § 17 Satz 3 WO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.

2. Die Wählerin /der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er
  - den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen !),
  - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
  - den Wahlumschlag, in den der gefaltete Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Briefumschlag (ggf. Freiumschlag) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
3. Sonderregelung für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 2 WO).

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren sie/er sich bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Sie/er hat dies dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.